presserat

Recherche

Bei einem Bombenattentat in Djibouti werden drei Deutsche getötet und fünf weitere schwer verletzt. Ein Augenzeuge, der sich an der anschließenden Information der Presse über das Geschehen beteiligt, beklagt die unmenschliche Weise, mit der der Mitarbeiter einer deutschen Zeitung versucht, weitere Informationen zu erhalten. Er habe bis in die Zimmer der Schwerverletzten hinein telefoniert und versucht, diese zu sprechen. (1987)

Die Art und Weise, in der der deutsche Journalist seine Informationen beschafft hat, kann vom Presserat nicht als unzulässige Recherche verurteilt werden. Wenn Telefonate bis in die Krankenzimmer durchgestellt wurden, so ist dies nicht dem Journalisten vorzuwerfen. Zuständige Ärzte und Krankenhauspersonal haben es üblicherweise in der Hand, Telefonate von einem Kranken fernzuhalten. Bei einem Unglücksfall mit großem menschlichen Leid, dessen Ausmaß im Moment des Geschehens noch ungewiss ist, kann das Bemühen eines Journalisten, die Öffentlichkeit gerade über diese Situation zu informieren, dem unmittelbar Betroffenen unzumutbar erscheinen. Hier sind an die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Betroffene hohe Anforderungen zu stellen. Der Presserat muss für seine Beurteilung des Einzelfalles jedoch auch dem Umstand Rechnung tragen, dass sich ein Journalist hier bei der Verfolgung seiner Aufgaben in einem sehr sensiblen Bereich bewegt, der wegen der allgemeinen Betroffenheit der Beteiligten auch leicht zu unberechtigter Kritik führen kann. (B 20/87)

Aktenzeichen:B 20/87
Veröffentlicht am: 01.01.1987
Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4);
Entscheidung: unbegründet